

Das Blatt
erscheint jeden Mitt-
woch u. Sonnabend.
Insertionen
werden bis Dienstag
und Freitag,
Mittags 12 Uhr,
angenommen.

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Preis:
7 Sgr. vierteljähr-
lich, wofür es durch
alle Postämter zu
beziehen ist.
Insertionsgebühren
für die Spalten-
zeile 1 Sgr.

Nr. 45.

Nauen, den 7. Juni

1854.

Ämtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Indem ich in Folge höherer Veranlassung nachstehend das Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gefindes und der ländlichen Arbeiter, vom 24. April d. J. zur besonderen Kenntniß der Kreiseingesessenen bringe, empfehle ich den Dienstherren, sowie den Aeltern und Vormündern, auf die Bestimmungen desselben das Gefinde und ihre Pflegebefohlenen aufmerksam zu machen und dieselben vor Uebertretungen zu warnen.

Nauen, den 2. Juni 1854.

Der Königliche Landrath
Wolfart.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König
von Preußen etc. etc.,

verordnen für den ganzen Umfang des Staats, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung der Kammer, was folgt:

§. 1.

Gefinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne geschwähigte Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung, oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gefinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Den Antrag auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 bei der Local-Polizeibehörde anzubringen ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft, noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Localpolizei verwaltet. An Stelle der Local-Polizei tritt in diesem Falle der Landrath.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

§. 2.

Die Bestimmungen des §. 1. finden auch Anwendung:

- a) auf die bei Stromschiffen in Dienst stehenden Schiffsknechte (Gesetz vom 23. September 1835, Gesetz-Sammlung Seite 222);
- b) auf das Verhältniß zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;
- c) auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer andern Acker- oder Forstwirtschaft, sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirthschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder

auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn Behufs der Bewirthschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Katherleute und dergleichen);

- d) auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Ackerarbeiten auf Acker und Wiese, Meliorations-Arbeiten, Holzschlägen u. s. w. verbinden haben, und dem Arbeitsgeber oder dem von ihm bestellten Aufsehern.

§. 3.

Gefinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter der §. 2 a., b., c., d., bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

§. 4.

Hausoffizianten (§. 177 seq. Titel 5 Theil II. des Allgemeinen Landrechts) sind den Strafvorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§. 5.

Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Orts-Armenkasse. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.
Gegeben Potsdam, den 24. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Seydt. Sirona. v. Haumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Böttin.

An die Herren Orts-Receptoren.

Druck-Formulare zu Gewerbe-Anmeldungscheinen sind nunmehr vorräthig und können solche gegen Bezahlung der Druckkosten von 6 Sgr. pro Buch in meinem Bureau in Empfang genommen werden.

Nauen, den 2. Juni 1854.

Der Königliche Landrath
Wolfart.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht zu Spandau.

Das früher dem Bäckermeister Wilhelm Bernau, jetzt dem Krüger Carl Behrendt gehörige, zu Böhow belegene und im Hypothekenbuche dieses Dorfes, Vol. I fol. 72 verzeichnete Wohnhaus nebst zwei Stallgebäuden und Scheune, einem Garten und drei Ackerstücken, gericht-lich abgeschätzt auf

299 Thaler 3 Sgr. 9 Pf.,